

# **SATZUNG der Bielefelder Bürgerstiftung vom 17.10.2023**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Bielefeld ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürger\*innen für Bürger\*innen. Sie ist Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Sie will solche gemeinnützigen Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger\*innen liegen. Sie fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen. Besondere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kunst und Kultur sowie Klima- und Umweltschutz. Ferner unterstützt sie solche Maßnahmen und Projekte, die der Inklusion aller Menschen in unserer Gesellschaft dienen. Sie will mit ihrer Arbeit die Bürger\*innen der Stadt Bielefeld anregen, sich mit persönlichem Einsatz, mit Ideen und mit finanziellen Mitteln für das Leben in der Stadt und die Belange der Bürger\*innen einzusetzen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bielefelder Bürgerstiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist in der Stadt Bielefeld insbesondere die Förderung auf den Gebieten der Jugend- und Altenhilfe, des allgemeinen Gesundheitswesens, der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.  
Sie darf auch andere selbständige oder unselbständige steuerbefreite Stiftungen verwalten und deren Trägerschaft übernehmen (§ 6 Abs. 9).
3. Der Stiftungszweck wird in den einzelnen Bereichen verwirklicht insbesondere durch:
  - Im Bereich der Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Schaffung von Begegnungsstätten zum gemeinsamen Austausch (z. B. Generationsbrücke), Aufklärungsarbeit im Umgang mit Gefahrenlagen für Kinder- und Jugendliche (z. B. Safe Kids),
  - im Bereich der Förderung des allgemeinen Gesundheitswesens durch Maßnahmen gesunder Ernährung und Bewegung (z. B. Fit durch Frühstück),
  - im Bereich der Förderung der Kunst und Kultur durch Unterstützung diverser Kunstprojekte für Jung und Alt (z. B. Musik im Kindergarten, Lebensfreude durch Singen),
  - im Bereich der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzes durch Projekte zur Sensibilisierung von Jugendlichen und Kindern in Bezug auf Umweltverschmutzungen (z. B. Plastik-müll in den Meeren, Energieparcours), Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen,
  - im Bereich der Förderung der Wissenschaft und Forschung durch z. B. die Begleitung bestimmter wissenschaftlicher Fördermaßnahmen und der Unterstützung bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse,
  - im Bereich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, durch Stipendienprogramme (z. B. Aufwind).

4. Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht, durch Zuwendungen von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Förderung der zu Abs. 2 vorbezeichneten Stiftungszwecke dienen.
5. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zweck der Stiftung ist gem. § 58 Nr. 1 AO auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuer-begünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine andere Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuer-begünstigt ist.
6. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
3. Die Stifter\*innen und deren Erb\*innen/Rechtsnachfolger\*innen erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen, Spenden**

1. Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen). Dieses können Spenden sein, die zeitnah zu verbrauchen sind, aber auch zweckgebundene Gelder, die nicht der Erhaltung und nicht dem alsbaldigen Verbrauch zugeführt werden müssen (§83 b BGB).
3. Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
4. Die Erträge des Grundstockvermögens können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.
5. Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen.
6. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

7. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.
8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
9. Zuwendungen können durch Zuwendungsgebende einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um Erträge des Grundstockvermögens sowie um Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
3. Empfänger\*innen von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind die Stifternversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).
4. Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt.
5. Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
6. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.
7. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

## **§ 7**

### **Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation**

1. In der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können (hybride Versammlung).
2. Versammlungen können auch als virtuelle Versammlungen stattfinden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Versammlung).
3. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Für die Einberufung und jeweilig erforderlichen Mehrheiten gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen für Anwesenheitsversammlungen entsprechend gem. §8 für die Stifternversammlung und §§ 9, 10 für den Stiftungsrat und Vorstand (Vgl. §11 Abs. 9) entsprechend auch im Rahmen der vorbezeichneten hybriden oder virtuellen Versammlungen.
4. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 8**

### **Stifternversammlung**

1. Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstifter\*innen, sowie aus den Zustifter\*innen gemäß § 4 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung 2.000 € oder mehr beträgt. Die Stifter\*innen können sich in der Stifternversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist freiwillig, sie ist nicht übertragbar oder vererblich.
2. Juristische Personen, Personengesellschaften sowie alle anderen rechtsfähigen Einheiten können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie entweder durch ein vertretungsberechtigtes Organ vertreten werden oder eine natürliche Person schriftlich zu ihrem Vertretenden in der Stifternversammlung bestellen.
3. Die Vollmachten sind zu Beginn der Stifternversammlung vorzulegen.
4. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblassende/die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
5. Die Stimmrechte in der Stifternversammlung richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge zum Stiftungskapital (Grundstockvermögen und Zustiftungen). Je 2.000 € gewähren eine Stimme. Die Anzahl aller Stimmen eines Mitgliedes der Stifternversammlung ist auf 10 % der gesamten Stimmrechte begrenzt.
6. Die Stifternversammlung wählt gemäß § 9 die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder. Pro Kandidat\*in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. deren Vertretenden eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat\*in erreicht hat.
7. Die Stifternversammlung wählt den Wirtschaftsprüfenden/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

8. Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem/r Stellvertreter\*in mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen Neue Westfälische und Westfalen Blatt oder auf elektronischem Weg per Telefax oder Mail erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung bzw. Versendung einzuhalten. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter\*innen, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
9. Die Sitzungen der Stifterversammlungen werden, sofern die Stifterversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stifterversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Stifterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus Gesetz oder Satzung nichts anderes ergibt. Die Stifterversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter\*innen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifterversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer\*in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführenden und vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
10. Wenn kein Mitglied widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Enthaltung durch das betreffende Mitglied. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Beschlüsse in Text- oder elektronischer Form. Der Antrag ist in der Form der Beschlussfassung zu stellen.  
Die Stifterversammlung fasst die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Text-/ elektronischer Form, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird vor der Wahl durch die Stifterversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zum Zeitpunkt des Amtsantrittstages des/der Nachfolger im Amt, es sei denn, die Stifterversammlung beschließt, dieses Amt nicht nachzubesetzen (Verkleinerung des Rates). Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter\*in. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung sowie dessen Vorstandsvorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schatzmeister/in.
3. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

4. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr,
  - b) die Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
5. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stifterversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.
2. Wenn kein Mitglied widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Enthaltung durch das betreffende Mitglied. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Beschlüsse in Textform oder elektronischer Form. Der Antrag ist in der Form der Beschlussfassung zu stellen.
3. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
4. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Beschlussfassung im schriftlichem Umlaufverfahren oder in Text-/ elektronischer Form.
5. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds müssen alle Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten sind.
7. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
8. Der Stiftungsrat ist unentgeltlich tätig.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter\*in, alternativ aus zwei Vorsitzenden sowie aus dem/der Schatzmeister\*in. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt (§ 9 Abs. 2). Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl vom Stiftungsrat festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zum Amtsantrittstag ihrer Nachfolger im Amt, sofern der Stiftungsrat einen Nachfolger bestimmen will.

3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den/ die Vorsitzende/n des Vorstandes jeweils einzeln oder bei Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen bzw. festzustellen (§ 9 Abs. 4).
6. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer\*in sowie weitere Mitarbeiter\*innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Ebenso kann er Arbeits-gruppen und Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
9. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 10) gelten sinngemäß für den Vorstand.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie vom Stifter nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Über Satzungsänderungen beschließen der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates und der Stifternversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes, des Stiftungsrates und der Stifternversammlung. Für die Versammlung gelten bezüglich der Einberufung und der Durchführung die Regelungen zu der Stifternversammlung gem. §8.
4. Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung**

1. Sofern die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dieses somit auch durch eine Satzungsänderung nicht bewirkt werden kann, soll der Vorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Stiftung auflösen.
2. Die Auflösung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke dieser Satzung zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

## **§ 14**

### **Stiftungsbehörde**

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 15**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die die steuerrechtlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.